



27. September 2017

**Postulat**

von Stephan Iten (SVP)  
und Roger Bartholdi (SVP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Verstösse gegen das geltende Vermummungsverbot konsequent geahndet werden können.

**Begründung:**

Gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331) sind Personen, die sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund unkenntlich machen, mit Busse zu bestrafen.

Die Rechtsgrundlage ist klar und gilt ausnahmslos für die gesamte Bevölkerung. Indes wird regelmässig - insbesondere anlässlich von Demonstrationen - davon abgesehen, Verstösse gegen das Vermummungsverbot zu ahnden. Dies jeweils unter Berufung auf die «Verhältnismässigkeit».

Wer sich unkenntlich macht, hat dafür aber einen Grund. Es ist oft bereits eine Vorstufe zu Gewalt oder einer Straftat. Deshalb ist das Vermummungsverbot ein präventives Mittel zur Verhinderung von Gewalt. Anstatt über den Inhalt einer Demonstration wird in den Medien oft über Ausschreitungen berichtet. Deshalb ist es auch ein Anliegen, von seriösen Demonstrationsteilnehmenden oder Organisatoren, dass das Vermummungsverbot rigoros durchgesetzt wird. Umso früher interveniert wird, desto einfacher kann es in der Regel durchgesetzt werden, und die «Verhältnismässigkeit» muss nicht mehr abgeklärt werden.

Polizeiliche Einsätze haben grundsätzlich und immer verhältnismässig zu sein. Ebenso haben sie nach Ermessen zu erfolgen. Das Ermessen ist aber immer pflichtgemäss auszuüben und schafft keinen «Freibrief für Untätigkeit». Das besagte Opportunitätsprinzip ist für absolute Ausnahmekonstellationen vorgesehen und darf nicht zur Regel verkommen. § 10 Abs. 1 StJVG sieht die Bestrafung vermummter Personen bei öffentlichen Menschenansammlungen explizit vor. Ein systematisches Gewähren lassen vermummter Personen geht nicht an.

SI  
RB